

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

### Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7/13 (651) Bebauung Bechumer Straße 64  
hier:

- a) Beschluss über die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
- b) Satzungsbeschluss

Vorlage: 0179/2016

### Beschlussfassung:

Gremium: Landschaftsbeirat

Sitzungsdatum: 03.05.2016

Sitzung: LB/03/2016, Öffentlicher Teil, TOP 5.3

### Beschluss:

Der Landschaftsbeirat empfiehlt dem Rat der Stadt Hagen, den Beschluss gem. der Verwaltungsvorlage zu fassen.

### Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit abgelehnt

Dafür: 1

Dagegen: 8

Enthaltungen: 2

### Begründung:

1. Die Ersatzmaßnahmen werden nicht wie vom LB angeregt ortsnah, z. B. im Bereich des geplanten Feuerwehrgerätehauses an der Sauerlandstraße, durchgeführt
2. Die von der Unteren Wasserbehörde geforderte Regenrückhaltung wurde, entgegen der Ausführungen der Verwaltung auf Seite 52, nicht in den Städtebaulichen Vertrag übernommen.

---

Vorsitzende/r

Gockel, Kai  
Schriftführer/in

## 6.2 Öffentliche Entwässerung

Die entwässerungstechnische Erschließung ist grundsätzlich gesichert.

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Kläranlage Hagen-Fley. Die Entwässerung erfolgt zur Zeit im Mischsystem.

Vor dem Grundstück fließt der verrohrte Wiesenbach. Das Vorhaben ist im Trennsystem zu entwässern. Für die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers ist ein Antrag nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hagen zu stellen. Auf der Vorhabenfläche ist eine Regenrückhaltung zu erstellen. Im Rahmen der Grundstückserschließung sind grundsätzlich die Einschränkungen des Landeswassergesetzes (LWG NW) zu beachten.

## 6.3 Energieoptimale Bebauungsplanung

Am 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) in Kraft getreten. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien zu fördern. Dieses Gesetz und die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) verpflichten jeden Eigentümer von Neubauten zur anteiligen Nutzung regenerativer Energien und Effizienzmaßnahmen.

Das Vorhaben sieht den Einbau einer Photovoltaik-Anlage für die Stromerzeugung sowie eine Heizung in Gas-Brennwerttechnik oder als Luft-Wärmepumpe, jeweils in Kombination mit einer den neuesten Erkenntnissen entsprechenden Wärmedämmung der Außenfassade vor.

## 7. BELANGE DER UMWELT

### 7.1 Bodenbelastungen

#### 7.1.1 Altlasten

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.

**Folgender Hinweis wird im Bebauungsplan jedoch aufgenommen:**

*Sollten sich bei Eingriffen in den Boden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall können weitere Auflagen formuliert werden (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).*